
**33 06.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung,
Vernehmlassung**

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 lädt die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zur Vernehmlassung betreffend Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung ein. Dies, nachdem der Bund die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet hat. Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht tritt zusammen mit der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt. Neu wird unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz aufhält. Weiter werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Integration und der Teilnahme am Wirtschaftsleben ausführlich geregelt. Der Spielraum für ergänzendes kantonales Recht wird dadurch eingeschränkt.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) haben bereits Vernehmlassungsentwürfe ausgearbeitet, welche eine gute Basis für die kommunalen Vernehmlassungen bieten.

Generelle Würdigung

Der Stadtrat begrüsst die vorliegende Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung grundsätzlich. Mit dieser Revision wird ein Beitrag zur landesweiten Harmonisierung der Einbürgerungsvoraussetzungen geleistet. Auch die Angleichung der Einbürgerungsvoraussetzungen unter den Zürcher Gemeinden wird als äusserst wichtig erachtet, um anlässlich der Gesuchsprüfung ein einheitliches Beurteilungsraster zu schaffen und der Ungleichbehandlung von Gesuchstellenden entgegenzuwirken.

Vernehmlassung im Einzelnen und Erwägungen

Die detaillierte Vernehmlassungsantwort wurde direkt im dafür vorgesehenen Dokument eingefügt. Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zu dieser wichtigen Verordnung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Stellungnahmen zur Vernehmlassung der Bürgerrechtsverordnung werden genehmigt. Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird gebeten, die Änderungswünsche zu berücksichtigen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich (unter Beilage der Vernehmlassungsantwort).

3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
– Stadtrat Marco Martino, Präsident Bürgerrechtsausschuss
– Stadtkanzlei

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 10.03.2017



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Generalsekretariat

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung

FORMULAR FÜR STELLUNGNAHMEN (WORD DOKUMENT)

Stellungnahme der Stadt Wetzikon

8. März 2017

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Erwerb und den Verlust des Kantonsbürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts

- a. von Ausländerinnen und Ausländern, die im ordentlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) eingebürgert werden,
- b. von Schweizerinnen und Schweizern.

² Die Verordnung regelt das Verfahren der erleichterten Einbürgerung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.

zu Abs. 2: Der Kommentar ist wie folgt zu ergänzen:

„... Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern...“

§ 2. Aufsicht

¹ Kantonale Aufsichtsbehörde ist die Direktion der Justiz und des Innern.

² Die Voraussetzungen und Massnahmen der Aufsicht sowie die Kostentragung richten sich nach den §§ 167-169 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015.

Die Fachaufsicht durch die DdJI wird begrüsst. Damit entfällt die Aufsichtsfunktion der Bezirksräte.

§ 3. Datenbekanntgabe

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach Art. 45 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (BüG).

² Der Datenaustausch zwischen kantonalen Behörden sowie zwischen Kanton und den Gemeinden kann elektronisch erfolgen.

2. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

A. Einbürgerungsvoraussetzungen

Wenn gemäss § 32 künftig auch weiterhin zwischen Einbürgerungsgesuchen mit und ohne Pflicht zur Aufnahme unterschieden wird, sollte dieser Sachverhalt bereits einleitend aufgezeigt werden.

Bei der nachfolgenden Auflistung der Einbürgerungsvoraussetzungen fehlt die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit. Im Sinne der Vollständigkeit ist dies bereits hier zu ergänzen (die Erwähnung folgt erst in § 16). Zu präzisieren ist an dieser Stelle auch, dass bei Minderjährigen die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit der Eltern massgebend ist.

§ 4. Grundsatz

Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes und die zusätzlichen Voraussetzungen nach kantonalem Recht erfüllen.

§ 5. Kommunale Aufenthaltsdauer

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er sich bei der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde aufhält.

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber im Zeitpunkt der Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre alt und hat sie oder er während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

Aus dem Verordnungstext geht nicht klar hervor, ob in der neuen BüV-ZH hinsichtlich Gesuchsbehandlung eine Differenzierung zwischen Geburtsort in der Schweiz oder im Ausland gemacht wird (Rechtsanspruch).

Eine einheitliche Aufenthaltsdauer in der Gemeinde wird begrüsst. Die bisherigen Erfahrungen bei der Prüfung von Einbürgerungsgesuchen zeigen, dass zwei bis drei Jahre Aufenthaltsdauer in der Gemeinde hinsichtlich der geforderten Integration ins Gemeindeleben in der Regel ausreichen. Zwar kennen heute zahlreiche Gemeinden die zweijährige Aufenthaltsdauer, in den bevölkerungsstarken Gemeinden und Städten ist die geforderte Mindestaufenthaltsdauer jedoch meist länger. Dies spricht dafür, dass eine flächendeckende Einführung einer Mindestaufenthaltsdauer von drei Jahren anzustreben ist.

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH

Rückmeldung Stadt Wetzikon

§ 6. Kantonale Integrationskriterien

a. Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen

Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den hiesigen Verhältnissen vertraut, wenn sie oder er zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)

- a. mit den Verhältnissen und Lebensformen im Kanton und der Gemeinde vertraut ist und
- b. über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kanton und der Gemeinde verfügt.

Diese Integrationskriterien werden als ausreichend erachtet. Eine zusätzliche Verschärfung der Mindestanforderungen des Bundes durch zusätzliche Kriterien ist nicht notwendig.

Die Auflistung in lit. a und lit. b ist gleich zu formulieren wie in § 11 Abs. 1 („... in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde...“).

§ 7. b. Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verpflichtungen erfüllen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn

- a. das Betreibungsregister für den Zeitraum von fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens in der Gemeinde einen der folgenden Einträge aufweist:
 1. Verlustscheine,
 2. Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 3. Betreibungen wegen ausstehenden Krankenkassenprämien,
- b. die wesentlichen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden während des Zeitraums gemäss lit. a nicht erfüllt wurden.

Die Voraussetzungen für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sollen auch dann als nicht erfüllt gelten, wenn eine Betreuung, die in den genannten Zeitraum fällt, aus einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgt ist.

Die Frist von fünf Jahren wird betr. Verlustscheinen als zu kurz erachtet. Es ist eine Verlängerung dieser Frist auf 10 Jahre vorzusehen. Zudem sollte für die Gesamtsumme der offenen Betreibungen oder Verlustscheine eine Maximalsumme von Fr. 5'000.-- definiert werden, die für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen ungeachtet der Frist von 10 Jahren für die gesamte Dauer des Betreibungsregisterauszeuges nicht überschritten werden darf. An dieser Stelle ist auch zu präzisieren, dass bei den Verlustscheinen sowohl solche von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie auch aus privatrechtlichen Verpflichtungen gemeint sind.

§ 8. c. Beachtung der Strafrechtsordnung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber beachtet die Strafrechtsordnung, wenn sie oder er die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 - 4 BüV erfüllt.

² Bei Jugendlichen ist zusätzlich erforderlich, dass

- a. Strafen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz) vom 20. Juni 2003 vollzogen sind,
- b. Schutzmassnahmen gemäss Jugendstrafgesetz aufgehoben sind.

³ Bei hängigen Verfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert die Direktion der Justiz und des Innern das Einbürgerungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, längstens jedoch für ein Jahr.

Korrektur Abs. 3:

„Bei hängigen Verfahren gegen eine Bewerberin oder einen Bewerber sistiert...“

§ 9. d. Sprachnachweis

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber muss über Kompetenzen in deutscher Sprache gemäss Art. 6 Abs. 1 BüV verfügen.

² Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

§ 10. e. Kantonaler Sprachtest

¹ Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss § 9 Abs. 2 verfügen, haben den kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren (KDE) zu absolvieren.

² Die Direktion der Justiz und des Innern ist zuständig für die Weiterentwicklung sowie die Qualitätssicherung des KDE und regelt die Verwendung des KDE.

³ Die Gemeinden sind zuständig für die Durchführung des KDE.

⁴ Die Gemeinden können die Durchführung des KDE Organisationen übertragen, die über ein schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen verfügen.

⁵ Der KDE darf nur von Prüfungsexperten durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Zertifikat der Stufe 1 des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung für Zweitsprachkursleitende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Sprachförderungskonzeptes fide des Bundes, und
- b. vier Jahre Unterrichtspraxis in Deutsch als Zweitsprache für Erwachsene im Umfang von mindestens 300 Stunden.

⁶ Über den abgelegten Sprachtest wird eine Bestätigung ausgestellt, die über

Die Anforderungen bezüglich Sprachkenntnisse werden als ausreichend beurteilt. Der im Kanton Zürich seit dem Jahr 2013 eingeführte Kantonale Deutschtest (KDE) wird im Hinblick auf die einheitliche Behandlung von Einbürgerungsgesuchen im gesamten Kanton Zürich als praxistauglich eingestuft. Eine obligatorische flächendeckende Einführung des KDE ist deshalb zwingend anzustreben.

Es fehlt eine Regelung für die Ausnahmen (z. B. Analphabetismus) analog § 16 Abs. 2.

Korrektur Abs. 2:
„Die Direktion der Justiz und des Innern ist...“

die Sprachkenntnisse im mündlichen und schriftlichen Bereich Auskunft gibt.

⁷ Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für die Durchführung des Sprachtests.

§ 11. f. Grundkenntnisse der Politik und der Gesellschaft

¹ Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde verpflichten.

² Der Test muss anerkannten Qualitätskriterien genügen und die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BüV erfüllen. Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten.

³ Verzichtet die Gemeinde auf einen Test, prüft sie die Kenntnisse gemäss Abs. 1 im Rahmen eines Einbürgerungsgesprächs. Sie verwendet einen standardisierten Fragebogen.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bewerberinnen oder Bewerber über die verlangten Kenntnisse und stellt ihnen geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung.

Um die Gleichbehandlung im Kanton sicherzustellen und insbesondere die Prüfungsqualität über die Grundkenntnisse einheitlich zu handhaben, sind kantonale Tests über die Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und der Gemeinde analog des KDE einzuführen. Dabei kann auch die Prüfung der Anforderungen von § 16 lit. d vorgenommen werden. Grundlage für den Test könnte z.B. die Echo-Broschüre von HEKS sein. § 11 ist dementsprechend anzupassen.

Die Auflistung in § 11 Abs. 1 ist gleich zu formulieren wie in § 6 lit. a und b („... in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde...“).

Im Kommentar wird erwähnt, dass im Rahmen der Erarbeitung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zu prüfen sei, ob für alle Einbürgerungswilligen obligatorisch die Absolvierung eines solchen Tests verlangt werden soll. Die Pflicht zur Absolvierung ist idealerweise bereits jetzt auf Verordnungsstufe zu verankern. Im Sinne einer einheitlichen und fairen Behandlung sämtlicher einbürgerungswilligen Personen erscheint ein solcher Test als notwendig. Sofern die Gemeinden auch künftig die Möglichkeit haben, mittels eines standardisierten Fragebogens die Kenntnisse selbständig zu überprüfen, kann der Ungleichbehandlung von gesuchstellenden Personen nicht ausreichend entgegen gewirkt werden.

Sollte dennoch die Variante beibehalten werden, dass die Gemeinde diese Kenntnisse selbst prüft (Einbürgerungsgespräch), so ist in Abs. 4 zu ergänzen, dass diese erforderlichen Hilfsmittel „kostenpflichtig“ zur Verfügung gestellt werden. Alternativ kann Abs. 4 auch so formuliert werden, dass die Gemeinde geeignete Hilfsmittel für die Vorbereitung zur Verfügung stellen „kann“. Auf jeden Fall ist von einer derartigen Verpflichtung Abstand zu nehmen.

B. Einbürgerungsverfahren**§ 12. Gesuch**

¹ Ausländerinnen und Ausländer reichen das Einbürgerungsgesuch bei der Direktion der Justiz und des Innern ein.

² Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können das Gesuch einzeln oder gemeinsam stellen.

³ Kinder werden in der Regel in das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung minderjährig sind und mit den Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Üben die Eltern das Sorgerecht nicht gemeinsam aus, reicht der gesuchstellende Elternteil die schriftliche Zustimmungserklärung des anderen sorgeberechtigten Elternteils ein. Verweigert dieser die Zustimmung oder kann sie nicht beigebracht werden, entscheidet die Direktion der Justiz und des Innern.

⁴ Minderjährige, Bevormundete und Verbeiständete, deren Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist, müssen das Gesuch um selbständige Einbürgerung durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter stellen.

zu Abs. 4: Es gibt keine Bevormundeten mehr. Der Begriff ist zu streichen.

§ 13. Gesuchsunterlagen

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber füllt das Gesuch des Bundes um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung aus. Dieses gilt zugleich als Gesuch um Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

² Für jede vom Gesuch erfasste Person sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. zum Nachweis des Personenstands
 1. von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis,
 2. von andern Personen: Familien- oder Partnerschaftsausweis,
 3. von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren minderjährigen Kindern eingebürgert werden wollen: zusätzlich das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung,
- b. Wohnsitzzeugnisse über die nach kantonalem und Bundesrecht geforderte Dauer,
- c. Fotokopie des Ausländerausweises und des ausländischen Passes,
- d. Erklärung betreffend Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH**Rückmeldung Stadt Wetzikon**

- Vollmacht,
- e. Lebenslauf,
 - f. Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
 - g. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b,
 - h. Bescheinigung über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,
 - i. Bescheinigung darüber, dass in den 3 Jahren vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen wurde.

§ 14. Verlegung des Aufenthaltsorts während des Verfahrens

¹ Die Gemeinde, bei der ein Einbürgerungsgesuch hängig ist, bleibt für die Behandlung des Gesuchs zuständig, wenn die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in eine andere Gemeinde des Kantons umzieht.

² Zieht die Bewerberin oder der Bewerber während des Verfahrens in einen anderen Kanton um, bleibt der Kanton Zürich für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig, wenn die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vorliegt. In den übrigen Fällen wird das Gesuch gegenstandlos.

zu Abs. 1: Vorschlag: Es ist die Regelung des Bundesgesetzes zu übernehmen, dass die Wegzugsgemeinde für das Gesuch zuständig bleibt, sofern das Gesuch von dieser Gemeinde bereits abschliessend geprüft wurde. Andernfalls wird das Gesuch gegenstandlos wie in Abs. 2, sofern ein Verbleib in der Gemeinde zumutbar gewesen wäre. Es bleibt dann der Bewerberin oder dem Bewerber überlassen, am neuen Wohnort wiederum ein Gesuch einzureichen.

§ 15. Prüfung der Voraussetzungen a. Direktion

¹ Die Direktion der Justiz und des Innern prüft nach der Einreichung des Gesuchs, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. die Niederlassungsbewilligung C besitzt,
- b. die Aufenthaltserfordernisse des Bundes erfüllt,
- c. die Aufenthaltserfordernisse des Kantons erfüllt,
- d. die Strafrechtsordnung beachtet,
- e. die Unterlagen vollständig eingereicht hat.

² Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt, überweist die Direktion das Einbürgerungsgesuch der Wohnsitzgemeinde.

³ Sind die Voraussetzungen von Abs. 1 nicht erfüllt, weist die Direktion das Gesuch ab. Sie gibt der Bewerberin oder dem Bewerber vorab Gelegenheit zur Stellungnahme oder fordert sie oder ihn auf, fehlende Unterlagen nachzureichen.

⁴ Liegen Hinweise vor, die gegen die Erteilung des Bürgerrechts sprechen, führt die Direktion der Justiz und des Innern weitere Abklärungen durch. Sie kann die Kantonspolizei, oder mit Zustimmung des Gemeindevorstands, die Gemeindepolizei für die Sachverhaltsabklärung beiziehen.

zu Abs. 4: Wie geht die Direktion vor, wenn sich die Hinweise erhärten und effektiv Hindernisse für die Erteilung des Bürgerrechts bestehen? Definitive Ablehnung des Gesuchs nach gewährtem rechtlichem Gehör durch die Direktion? Oder Möglichkeit zum Rückzug des Gesuchs durch die Bewerberin oder den Bewerber?

Abs. 4 ist entsprechend zu präzisieren bzw. zu ergänzen.

In Abs. 4 ist der Einschub „oder mit Zustimmung des Gemeindevorstands“ ersatzlos zu streichen. Der Direktkontakt zwischen Kantonspolizei und Kommunalpolizei ist langjährige und bewährte Praxis. Aus Gründen der begrifflichen Eindeutigkeit ist der Begriff „Gemeindepolizei“ durch „Kommunalpolizei“ zu ersetzen.

§ 16 b. Gemeinde

¹ Die Gemeinde prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a. mit den hiesigen Verhältnisse vertraut ist und über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde verfügt,
- b. gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen in erheblicher Weise oder wiederholt missachtet,
- c. wichtige öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen mutwillig missachtet,
- d. die Werte der Bundesverfassung respektiert,
- e. über Sprachkompetenzen gemäss § 9 verfügt,
- f. am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt,
- g. die Integration von Familienmitgliedern fördert.

² Die Gemeinde trägt der Situation von Personen, welche die Integrations-

zu Abs. 1: Wird gemäss Stellungnahme zu § 11 ein einheitlicher Test zur Prüfung der Grundkenntnisse in Politik und Gesellschaft eingeführt, so sind lit. a und d entsprechend anzupassen.

lit a. Wie bereits festgestellt, sollte die Prüfung der Grundkenntnisse zu den geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz sowie im Kanton Zürich mittels eines obligatorischen Tests (analog KDE) erfolgen. Den Gemeinden muss es, sofern der Test erfolgreich absolviert wurde, jedoch freistehen, gesuchstellende Personen zur Prüfung der Kenntnisse über die kommunalen Verhältnisse ergänzend zu einer Anhörung einzuladen.

lit. b. Die vorliegende Formulierung macht eine einheitliche Gewichtung der Verstösse gegen behördliche Verfügungen unmöglich. Was wird als Bagatelle und was als erheblicher Verstoss gewertet? Mit der Auslegung dieses unbestimmten Begriffes im Einzelfall wird sich früher oder später die Rechtsprechung befassen müssen.

kriterien gemäss Abs. 1 lit. e und f aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, angemessen Rechnung. Massgebend sind die Kriterien gemäss Art. 9 BüV. Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen.

³ Umfasst ein Gesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu prüfen.

⁴ Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

⁵ Die Gemeinde erstellt den Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

lit d. Ob ein Gesuchsteller die Werte der Bundesverfassung respektiert, wird idealerweise im Rahmen des oben erwähnten Tests (lit. a) geprüft. Damit bleibt die einheitliche Beurteilung des Kriteriums gewährleistet.

lit f. Beim Kriterium „Teilnahme am Wirtschaftsleben“ ist zu präzisieren, dass es dabei um die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit geht, die mittels Einkommen, Vermögen oder Leistungen von Dritten (ausgenommen Sozialhilfe) gewährleistet werden kann. Das Kriterium „Erwerb von Bildung“ ist durch die allgemeinere Formulierung „Aus- oder Weiterbildung“ zu konkretisieren. Die Aus- oder Weiterbildung hat in diesem Fall zwingend der Aneignung von Fachkompetenzen zu dienen, die der gesuchstellenden Person in Zukunft das Ausüben einer Berufstätigkeit (Teilnahme am Wirtschaftsleben) ermöglichen.

zu Abs. 2: Die Formulierung ist so zu präzisieren, dass die Umgehung der Integrationsanforderungen durch ein ärztliches Zeugnis möglichst ausgeschlossen werden kann. Beispiel: Eine Bewerberin stammt aus einem stark patriarchalischen Wertesystem und ist nicht in die hiesigen Verhältnisse integriert. Hierfür bringt sie ein ärztliches Zeugnis bei.

Ferner ist zu ergänzen, wer die Kosten für eine solche Begutachtung durch eine Fachperson zu tragen hat.

Formulierungsvorschlag: „... Die Gemeinde kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, sich einer vertrauensärztlichen Begutachtung durch eine von ihr bezeichnete Fachperson zu unterziehen. Die Kosten sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu tragen.“

zu Abs. 5: Dieser Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts kann aufgrund der vom Kanton zu prüfenden Voraussetzungen (§ 15) nicht abschliessend von der Gemeinde erstellt werden. Der Erhebungsbericht durch die Gemeinde beschränkt sich auf die Voraussetzungen nach § 16. Abs. 5 ist entsprechend anzupassen.

§ 17. Sistierung des Verfahrens

¹ Die zuständige Behörde kann das Verfahren sistieren, wenn einzelne Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht oder nur unvollständig gegeben und ihre Erfüllung längstens in einem Jahr zu erwarten ist.

² Sie setzt der Bewerberin oder dem Bewerber eine Frist zur Erfüllung bestimmter Auflagen.

§ 18. Gemeindebürgerrecht a. Entscheid

¹ Das in der Gemeindeordnung bezeichnete Organ entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Ist die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, stellt der Gemeindevorstand Antrag.

³ Beabsichtigt der Gemeindevorstand, einen ablehnenden Antrag zu stellen, teilt er dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Gründe mit. Er leitet den Antrag nur weiter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber dies ausdrücklich verlangt.

⁴ Die Gemeinde teilt der Direktion der Justiz und des Innern die Entscheide der Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft mit.

⁵ Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

§ 19. b. Veröffentlichung

¹ Die Gemeinde veröffentlicht jede Einbürgerung in ihrem amtlichen Publikationsorgan.

² Sie geben dabei folgende Personendaten der gesuchstellenden Person bekannt:

- a. Name und Vorname,
- b. Geschlecht,
- c. Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten,
- d. Geburtsjahr.

zu Abs. 2 lit. d: Die Personendaten der Gesuchstellenden sind angemessen zu schützen. Das Geburtsjahr ist für die Einbürgerung nicht relevant und demzufolge in der Publikation nicht notwendig.

§ 19 Abs. 2 lit. d ist folglich ersatzlos zu streichen.

§ 20. Kantonsbürgerrecht

¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

² Das Kantonsbürgerrecht wird erteilt, wenn

- a. das Gemeindebürgerrecht erteilt ist,
- b. die Voraussetzungen gemäss § 15 Abs. 1 lit. a – d erfüllt sind,
- c. allfällige weitere Abklärungen der Direktion der Justiz und des Innern keine Ablehnungsgründe ergeben haben. § 15 Abs. 4 ist anwendbar.

³ Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

⁴ Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts stellt die Direktion der Justiz und des Innern dem Staatssekretariat für Migration Antrag auf Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

§ 21. Vollzug

¹ Liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor und hat die Bewerberin oder der Bewerber die kantonalen und kommunalen Gebühren bezahlt, stellt die Direktion der Justiz und des Innern die Rechtskraft der Erteilung der Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest.

² Die Verfügung wird der eingebürgerten Person, dem Gemeinderat, dem Zivilstandsamt, dem Migrationsamt, dem Amt für Militär und Zivilschutz sowie dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement mitgeteilt.

zu Abs. 2: Die Bezeichnung „Gemeinderat“ ist durch „Gemeindevorstand“ zu ersetzen.

3. Abschnitt: Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

§ 22. Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie

- a. seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnen,
- b. in der Lage sind, für sich und ihre Familie aufzukommen,
- c. die Voraussetzungen gemäss § 7 erfüllen,
- d. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen.

² Ist die Bewerberin oder der Bewerber zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

§ 23. Einbürgerungsverfahren a. Gesuch

¹ Verlangt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger die Einbürgerung in einer Zürcher Gemeinde, reicht sie oder er der Gemeinde ein schriftliches Gesuch ein.

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a. Nachweise des Personenstands gemäss § 13 Abs. 2 lit. a,
- b. Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben,
- c. Detaillierter Auszug aus dem Betreibungsregister für den Nachweis gemäss § 7 lit. a für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben,
- d. Bescheinigung des Gemeindesteueramtes für den Nachweis gemäss § 7 lit. b
- e. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird.

Hinweis Abs. 2 lit. e:

Wenn bereits mehrere Gemeindebürgerrechte vorhanden sind, kann auch auf mehr als eines verzichtet werden. Deshalb sollte der Plural verwendet werden.

§ 24. b. Verfahren in der Gemeinde

§§ 12 Abs. 2 - 4, 17, 18 Abs. 1 und 19 sind anwendbar.

§ 25. c. Kantonsbürgerrecht

Mit dem Gemeindebürgerrecht erwirbt die Bürgerin und der Bürger eines anderen Kantons ohne weiteres das Bürgerrecht des Kantons Zürich.

§ 26. d. Vollzug

¹ Nach Eintritt der Rechtskraft stellt der Gemeindevorstand der eingebürgerten Person eine Bescheinigung aus. Er teilt die Einbürgerung und das Datum ihrer Rechtskraft dem Zivilstandsamt mit.

² Die Verzichtserklärung gemäss § 23 lit. e wird an die frühere Heimatgemeinde weitergeleitet.

4. Abschnitt: Entlassung aus dem Bürgerrecht**§ 27. Zuständige Behörde**

¹ Die Direktion der Justiz und des Innern entscheidet Gesuche um

- a. Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht gemäss Art. 37 BÜG,
- b. Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht.

² Der Gemeindevorstand entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

§ 28. Einreichung des Gesuchs

¹ Das Gesuch ist bei der für die Entscheidung zuständigen Behörde einzureichen.

² Dem Entlassungsgesuch sind beizulegen:

- a. Bei Verzicht auf das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht: Wohnsitzbescheinigung und Nachweis Personenstand,
- b. bei gleichzeitigem Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht: Nachweis des ausländischen Wohnsitzes und Nachweis über den Besitz oder den mit Sicherheit bevorstehenden Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit.

Die praktische Umsetzung beim Verzicht auf das bisherige Bürgerrecht bzw. der Entlassung aus dem Bürgerrecht ist unklar. Ist die Verzichtserklärung gemäss § 23 Abs. 2 lit e, welche die Gemeinde gemäss § 26 Abs. 2 an die frühere Heimatgemeinde weiterleitet, bereits als Gesuch gemäss § 28 zu werten?

Wenn das neue Bürgerrecht ausserkantonale ist und die Verzichtserklärung an die frühere Heimatgemeinde weitergeleitet wird, muss dann diese die Verzichtserklärung an den Kanton als zuständige Behörde gemäss § 27 Abs. 1 lit. b zum Entscheid weiterleiten?

5. Abschnitt: Gebühren**§ 29. Kantonale Gebühr****a. Ausländerinnen und Ausländerinnen**

¹ Die Gebühr für die Aufnahme einer Ausländerin oder eines Ausländers in das Kantonsbürgerrecht beträgt Fr. 500.

² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

§ 30. b. Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Aufnahme von Schweizerinnen und Schweizern in das Kantonsbürgerrecht ist gebührenfrei.

² Bei der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird keine Gebühr erhoben.

§ 31. Gemeindegebühr a. Gegenstand

¹ Die Gemeinden regeln die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

² Sie können eine Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht regeln.

§ 32. b. Kantonale Vorgaben

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinden verpflichtet sind, darf die Gebühr Fr. 500 nicht übersteigen.

² Hat die Ausländerin oder der Ausländer das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

Vernehmlassungsentwurf BüV-ZH**Rückmeldung Stadt Wetzikon****§ 33. Befreiung von der Gebühr**

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung oder die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erheben der Kanton und die Gemeinden keine Gebühr.

² Aus besonderen Gründen können der Kanton und die Gemeinden die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 34. Gebührenerhöhung

Der Kanton und die Gemeinden können die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöhen, wenn der Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs es erfordert.

Die Möglichkeit zur Gebührenerhöhung für überdurchschnittlich aufwändige Fälle wird sehr begrüsst.

§ 35. Abweisung oder Abschreibung des Gesuchs

¹ Weist die kantonale Behörde ein Gesuch ab oder schreibt sie es wegen Rückzug oder Gegenstandslosigkeit ab, beträgt die Gebühr Fr. 150 pro Person.

² Erfolgt der Rückzug des Gesuchs vor der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, können die kantonale Behörde und die Gemeindebehörde auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

³ Die Sistierung eines Gesuchs ist gebührenfrei.

Ergänzung zu Abs. 1:

„Weist die kantonale Behörde oder die Gemeindebehörde...“

zu Abs. 3: Auch bei einer Sistierung ist für die Behörden und die Verwaltung ein erheblicher Aufwand angefallen, zahlreiche Dienstleistungen wurden erbracht. Es gibt keine Gründe, die dagegen sprechen, dass auch bei einer Sistierung eine entsprechende Administrativgebühr erhoben wird.

Änderung von Abs. 3 in Analogie zu Abs. 1:

„Wird ein Gesuch sistiert, beträgt die Gebühr Fr. 150 pro Person.“

§ 36. Bezug

¹ Die Gebühren werden im Entscheid festgesetzt. Der Entscheid wird mit der Androhung verbunden, dass der Entscheid dahinfällt, wenn die Gebühren nicht innert Frist bezahlt werden.

² Kanton und Gemeinden können die Vorauszahlung der Gebühren verlangen. Wird diese nicht innert Frist geleistet, treten Kanton und Gemeinden auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein.

6. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

§ 37. Kantonale Aufgaben

Die Direktion der Justiz und des Innern koordiniert und bearbeitet im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) die Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung notwendig sind.

§ 38. Kommunale Erhebungen

¹ Die Gemeinde, in der die Bewerberin oder der Bewerber Wohnsitz hat, erstellt den Erhebungsbericht betreffend die Integration sowie das Bestehen der ehelichen Gemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht über einen Sprachnachweis gemäss Art. 6 BüV verfügen, haben den KDE zu absolvieren, sofern Deutsch ihre massgebende Landessprache ist.

³ Die Gemeinde kann die Gemeinde- oder die Kantonspolizei mit der Sachverhaltsabklärung beauftragen, wenn erhebliche Zweifel am Bestehen der ehelichen Gemeinschaft vorliegen.

⁴ Die Gemeinde kann sich zur Integration der Bewerberin oder des Bewerbers äussern.

zu Abs. 1: Der Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts kann aufgrund der vom Kanton zu prüfenden Voraussetzungen (§ 15) nicht abschliessend von der Gemeinde erstellt werden. Der Erhebungsbericht durch die Gemeinde beschränkt sich auf die Voraussetzungen nach § 16.

Gemäss § 6 werden bei der Integration die Grundkenntnisse gefordert. Falls also die Gemeinde den Erhebungsbericht betreffend die Integration erstellen soll, ist nebst dem KDE, sofern erforderlich, ein Test über die Grundkenntnisse zu absolvieren. Es scheint in diesem Zusammenhang fraglich, ob der Begriff „Integration“ im Rahmen des Erhebungsberichtes korrekt ist.

zu Abs. 2: Gemäss Kommentar erhalten die Gemeinden einen Anteil der Gebühren vom Bund via Kanton, was in Anbetracht der umfangreichen Abklärungen sinnvoll ist. Abs. 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Kosten für den KDE und gegebenenfalls den Test über die Grundkenntnisse zu tragen hat.

zu Abs. 3: Die eheliche Gemeinschaft ist in jedem Fall durch die Gemeinde- oder Kantonspolizei zu überprüfen. Der Prüfbericht ist der Gemeinde schriftlich einzureichen. Abs. 3 ist entsprechend anzupassen. Andernfalls entsteht die Streitfrage, wann die erheblichen Zweifel gross genug sind, um eine Sachverhaltsabklärung zu rechtfertigen.

zu Abs. 4: Die Formulierung „kann“ steht im Widerspruch zu Abs. 1.

7. Abschnitt: Übergangsbestimmung

§ 39. Nichtrückwirkung

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichte Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.